



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.1.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Sanierung der Vorreinigung und Belüftungstechnik	Lindern	OOWV Brake	4005/2020

Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Stabilisierung und der Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage. Hierzu werden die Vorreinigung, elektrische Anlagen, Messtechnik und Belüftungstechnik erneuert. Die Reinigungskapazität der Kläranlage soll mit dem Vorhaben nicht verändert werden.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers und der nicht gute chemische Zustand sowie unbefriedigendes ökologisches Potenzial des Grenzgraben Wachstum-Liener) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können sich während der Bauphase aufgrund des Anschnitts des Grundwassers ergeben. Dieser ist jedoch zeitlich und räumlich begrenzt wirksam. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht geplant.

Anlagebedingte negative Auswirkungen auf das Einleitgewässer Grenzgraben Wachstum-Liener sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben der Verbesserung der Reinigungsleistung dient und Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik des Zulaufpumpwerks, permanente Betriebsüberwachung, Überlaufschutz und Rückleitung gegen Freisetzung von Schmutzwasser, Freibord, Verbleib verunreinigtem Oberflächenwassers in der Anlage) eingehalten werden.

Aufgrund der insgesamt kleinräumigen Wirkungen der Maßnahme, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 27.01.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.